



Qualitätssicherung

Falllabor 6

Aus Erfahrungen lernen im Kinderschutz

Auswertungsbeteiligt: EB + ASD Fach- und Führungskräfte
Impulsgeberin: EB Fachkraft

Einbeziehung des ASD intern

Fallvignette

Die Mutter von J, 9, Jahre, erlebt Gewalt durch ihren Ehemann und Vater von J. Sie ist entschieden, sich zu trennen und hat Angst vor den Konsequenzen. Sie wendet sich mit dem Wunsch nach Unterstützung an die Erziehungsberatungsstelle. Nach einer Beratungssequenz ist es die Einschätzung von Beraterin und Mutter, dass es weiterer Unterstützung bedarf. Es gibt ein Helfergespräch zwischen EB und ASD. In diesem ist die Einschätzung der ASD vertretenden Fachkraft, dass die Arbeit der EB zum jetzigen Zeitpunkt ausreichend ist + eine drohende Kindeswohlgefährdung nicht vorliegt. Nach 1,5 Jahren eskaliert die Situation in der Familie. Der Vater zeigt offiziell eine Kindeswohlgefährdung beim ASD an. Die neu zuständige Fachkraft vermittelt der EB-Beraterin, dass sie dringend erweiterten Unterstützungsbedarf der Familie sieht, nach der Sicherheitseinschätzung im Team liege aber keine Kindeswohlgefährdung vor.

Zur Einrichtung der Hilfe durch eine dann zuständige dritte ASD Fachkraft kommt es nicht zeitnah genug, nach erhöhtem Alkoholkonsum und Sprung aus dem Fenster, muss die Mutter ins Krankenhaus.

Lernerfahrungen

1. Ein Einschätzungsgespräch zwischen Fachkräften aus ASD + EB ersetzt nicht das Gespräch mit der Beteiligung der Hilfeempfänger_innen.
Wenn der ASD als zusätzliche Unterstützung einbezogen werden soll (bzw. dies von den Eltern gewünscht ist) sollte dies durch die Eltern selbst beantragt werden.
2. Der ASD ist interessiert, daran, konkrete Hilfeempfehlungen der EB zum Fall im Gespräch zwischen den Fachkräften zu erfahren, nicht gewünscht ist dies im Beisein der Klienten selbst oder als Botschaft an diese im Vorfeld.
Dies gilt anders herum für die EB nicht: die ASD Fachkraft kann ihre Ideen, was in der EB getan werden sollte den Klienten mitteilen, was und wie dann tatsächlich in der EB gearbeitet wird, wird dann zwischen EB und Klienten gemeinsam entwickelt.
3. Wenn die Polizei einen Fall Häuslicher Gewalt beim ASD meldet, kommt dadurch ein Verfahrensablauf in Gang (vgl. LL: zeitnahe proaktive Kontaktaufnahme).
Erfährt der ASD von der häuslichen Gewalt durch die EB, ist das nicht automatisch der Fall.
4. Wenn anlässlich eines Falles auf Führungsebene Gespräche zwischen ASD + EB geführt werden, macht es Sinn, auch auf der Fallebene zu argumentieren (nicht ausschließlich auf der Strukturebene).
5. Wenn von einem Team eine drohende Kindeswohlgefährdung eingeschätzt wird, sollte dies sehr deutlich und am besten schriftlich gegenüber der fallzuständigen Fachkraft im ASD formuliert werden.